



## **Hygienekonzept der Universität Bielefeld für den Lehr- und Studienbetrieb**

### **1. Grundlagen und Anlass**

Nach Entfall der SARS-CoV2-Arbeitsschutzverordnung zum 25.05.2022 und Verlängerung der CoronaSchV NRW einschließlich zugehöriger Regelungen wird das Hygienekonzept für den Lehr- und Studienbetrieb vom 31.03.2022 aktualisiert und fortgeschrieben.

Das vorliegende Hygienekonzept für den Lehr- und Studienbetrieb der Universität Bielefeld basiert auf der durchgeführten Gefährdungsbeurteilung und enthält die „Basisschutzmaßnahmen zum Infektionsschutz“ in übersichtlich zusammengefasster Form.

### **2. Geltungsbereich**

Die Regelungen gelten für alle Studierenden und Lehrenden der Universität auf dem gesamten Campus bzw. in allen Gebäuden der Universität.

### **3. Grundsatz**

Alle Studierenden und Lehrenden, die sich auf dem Campus der Universität aufhalten, sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keiner unangemessenen Infektionsgefahr aussetzen. Hierzu sind insbesondere die vorliegenden Regelungen zu beachten.

### **4. Betreten des Campus und der Universitätsgebäude**

Der Campus darf nicht betreten werden, solange Symptome von Atemwegserkrankungen (z.B. Husten, Atemnot), Fieber oder Störungen des Geruchs- oder Geschmackssinns bestehen, die nicht bereits ärztlich abgeklärt auf anderen Ursachen als einer Infektion mit SARS-CoV2 beruhen.

Ebenfalls nicht betreten werden darf der Campus, solange nach gesetzlichen Regelungen oder Anordnung des Gesundheitsamtes die Pflicht zur Isolierung (für infizierte Personen) oder Quarantäne (für Kontaktpersonen) besteht.

### **5. Maskenpflicht**

Der Lehr- und Studienbetrieb findet vorrangig in Präsenz statt. Um dies gewährleisten zu können und um zu verhindern, dass in großem Umfang Lehrpersonal ausfällt oder Studierende an Lehrveranstaltungen/Prüfungen nicht teilnehmen können, wird das Tragen einer mindestens medizinischen Maske in Innenräumen zur Aufrechterhaltung des Lehrangebots und zur Sicherstellung der anstehenden Prüfungsphase teilweise noch für erforderlich gehalten. Zum Schutz der Gesundheit der Lehrenden, die aufgrund der Vortragstätigkeit i.d.R. nicht die Möglichkeit haben, sich mittels einer Maske zu schützen und der Studierenden, sowie um Ängsten der Mitglieder der Hochschule angesichts der aktuellen Situation zu begegnen, ist eine eingeschränkte Maskenpflicht bis zum Ende der Vorlesungszeit (15.07.2022) weiterhin erforderlich. Bedingt durch die räumlichen Gegebenheiten (große zentrale Halle) und häufig wechselnden Kohorten muss auch mit einer großen Durchmischung von Personen in Innenräumen gerechnet werden.

Das Tragen mindestens einer medizinischen Maske (OP-Maske) ist daher bis zum Ende der Vorlesungszeit (15.07.2022) weiterhin in bestimmten Bereichen in Innenräumen verpflichtend:

- auf allen Verkehrswegen der Uni (Flure, Treppenträume, Aufzüge, zentrale Halle, Foyers usw.)
- in Lehrveranstaltungen

Ausnahmen bestehen für Lehrveranstaltungen, bei denen das Tragen einer Maske aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist oder zu anderweitigen Nachteilen führen kann

(z.B. vortragende Lehrende oder Studierende in Lehrveranstaltungen, Sport, Musizieren mit Blasinstrumenten, Umgang mit Gefahrstoffen in Laboratorien).

Zur Einnahme von Speisen und Getränken kann die Maske abgesetzt werden; nach Möglichkeit soll dabei alternativ Abstand eingehalten werden.

Im Rahmen von Prüfungen einschließlich Klausuren, in der Bibliothek, an Arbeitsplätzen für Studierende (z.B. in der Bibliothek oder in Seminarräumen) besteht keine Maskenpflicht, aber die dringende Empfehlung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske.

Ab dem 16.07.2022 entfällt insgesamt die Maskenpflicht in den Innenräumen der Universität. Es besteht weiterhin die dringende Empfehlung zum Tragen einer mindestens medizinischen Maske in den Innenräumen.

Konkrete Regelungen für gastronomische Einrichtungen (z.B. des Studierendenwerks) werden von den jeweiligen Betreibenden in eigener Zuständigkeit festgelegt und sind separat zu beachten.

#### **6. Hygienemaßnahmen und Lüftung**

Eine regelmäßige Händehygiene wird weiterhin empfohlen; hierzu stehen in den Waschräumen Handwaschbecken, Flüssigseife und Papiertücher sowie Desinfektionsmittelpender zur Verfügung. Weitere Desinfektionsmittelpender befinden sich im Bereich des Haupteinganges UHG und X-Gebäude sowie vor den Hörsälen und Seminarräumen.

Einige Bereiche sind mit einer technischen Lüftung ausgestattet (z.B. Bibliothek, Hörsäle, teilweise Seminarräume). In den übrigen, zentral verwalteten Seminarräumen, die nur über Fenster zu lüften sind, befinden sich Luftreinigungsgeräte mit HEPA-Filter, die per Zeitschaltuhr zu den üblichen Veranstaltungszeiten in Betrieb sind. Störungen oder Defekte an den Luftreinigungsgeräten sind direkt der Leitwarte der Uni zu melden (Tel. 0521-106-7777).

Eine regelmäßige Fensterlüftung ist auch in den Seminarräumen mit Luftreinigungsgeräten erforderlich, um eine gute Luftqualität zu erreichen.

In genutzten Büro- und Besprechungsräumen ist mit regelmäßiger Fensterlüftung (spätestens alle 20 Minuten, Stoßlüftung mit geöffneten Fenstern und Türen) ein ausreichender Luftaustausch zu gewährleisten. Je mehr Personen den Raum nutzen, desto kürzer soll der Abstand zwischen den Lüftungspausen sein (sofern keine technische Lüftung vorhanden ist).

#### **7. Schutz besonderer Personengruppen**

Studierenden, die aufgrund besonderer Risikofaktoren bei einer etwaigen Infektion mit SARS-CoV2 eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Verlauf der Erkrankung haben, wird eine ärztliche Beratung vor Teilnahme an Präsenzveranstaltungen empfohlen.

Für schwangere Studierende muss vor der Teilnahme an verpflichtenden Präsenzveranstaltungen eine individuelle Gefährdungsbeurteilung durchgeführt werden ([https://uni-bielefeld.de/einrichtungen/agus/studierende/2021-09-09\\_Erganzende-GBU\\_Schwangere\\_v07.pdf](https://uni-bielefeld.de/einrichtungen/agus/studierende/2021-09-09_Erganzende-GBU_Schwangere_v07.pdf)).

Grundsätzlich ist die Teilnahme an Präsenzveranstaltungen dann möglich, wenn eine unverantwortbare Gefährdung nach dem Mutterschutzgesetz ausgeschlossen werden kann.

Bei verpflichtenden Präsenzprüfungen gelten diese Regelungen entsprechend; die Prüfenden sind angehalten, durch geeignete und durchführbare Maßnahmen das Risiko für Schwangere soweit möglich zu minimieren (z.B. Schwangere schreibt Klausur in separatem Raum).

Stand: 01.06.2022